

4. Militär-Weesen.

Bekanntmachung.

Nachstehender, seitens der Ministerial-Instanz in Ersatzangelegenheiten für Preußen an sämtliche Ersatzbehörden dritter Instanz ergangener Erlaß vom 13. Mai d. J., betr. die Vervollständigung des Schemas 16 zu §. 88 Th. I. der Wehrrordnung vom 28. September 1875:

Berlin, den 13. Mai 1886.

Es hat sich herausgestellt, daß die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute bei der Meldung zum Dienst Eintritt häufig Sittenzeugnisse vorlegen, welche nicht, wie dies der §. 94, 2 Absatz 2 der Ersatz-Ordnung vorschreibt, den ganzen Zeitraum seit Ertheilung der Berechtigung umfassen.

Um den hieraus entstehenden Weiterungen vorzubeugen, bestimmen wir, im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler, daß dem gegenwärtigen Texte des Schemas 16 zu §. 88 a. a. D. ein dritter Passus folgenden Inhalts hinzuzufügen ist:

„Bei der Meldung zum Dienst Eintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.“

Die hiernach erforderliche Vervollständigung der qu. Scheine ist für diejenigen Personen, bei welchen es sich um die erste Verabfolgung des Berechtigungsscheins handelt, durch die zuständige Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, für diejenigen hingegen, welche bereits mit dem Berechtigungsschein versehen und von der Aushebung zurückgestellt sind, durch die mit der Zurückstellung betraute Behörde bei Gelegenheit der Entscheidung auf die bei ihr eingehenden Ausstandsgesuche zu bewirken.

Weitere entsprechende Veranlassung stellen wir hiernach ergebenst anheim.

Der Kriegsminister.

Der Minister des Innern.

Bronsart von Schellendorff.

Im Auftrage:
von Bastrow.

wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Mittheilungen der im §. 2, 2 b bis w der Ersatzordnung aufgeführten obersten Civil-Verwaltungsbehörden, sowie der Kriegsministerien der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg der gedachte Erlaß auch in sämmtlichen übrigen Bundesstaaten zur Einführung gelangt ist.

Berlin, den 22. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Die der Privat-Lehranstalt von Friedrich Kauscher (Institut Kauscher) zu Stuttgart (Verzeichniß vom 13. April d. J., Central-Blatt S. 91, C. b. IV. 3) verliehene Militärberechtigung ist durch den am 28. März d. J. erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Ed.

